

3. CASH-FLOW STATEMENT UND DIE DEFINITION DES DARAUS ABGELEITETEN ÖVFA-CASH-FLOW

3.1. Einleitung

3.1.1. Vorbemerkung zur Konzeption des Cash-flow Statements und der daraus abgeleiteten Kennzahlen

Bei der Berechnung des Cash-flow kann seit 1988 eine weltweite Vereinheitlichungstendenz festgestellt werden. Die ÖVFA folgt mit dem neuen Cash-flow-Berechnungsschema dem internationalen Trend.

Das ÖVFA-Cash-flow Statement ist daher auch dem internationalen Investor verständlich, da in den USA und anderen wichtigen Industriestaaten der Cash-flow nach dem gleichen Schema ermittelt wird.

Die Cash-flow-Konzeption geht, unter anderem, konform mit:

- dem International Accounting Standard IAS No. 7 „Cash-flow Statements“ (revised 1992),
- den Financial Accounting Standards No. 95 (USA) aus 1988,
- den GAAP in den USA,
- den SSAP bzw. FRS No. 1 (Financial Reporting Standard) in Großbritannien und Irland aus 1991, welche dem gleichen Prinzip folgen, jedoch tiefer untergliedert sind,
- sowie der gemeinsamen Stellungnahme des Hauptfachausschusses der Deutschen Wirtschaftsprüfer und des Arbeitskreises „Finanzierungsrechnung“ der Schmalenbach-Gesellschaft zur Kapitalflußrechnung - „Stellungnahme HFA 1/1995“

Im anglo-amerikanischen Raum sind die folgenden Überlegungen durch die entsprechenden Accounting Principles bereits auf einem allgemein anerkannten Niveau. Alle US-amerikanischen und britischen Unternehmen und Banken müssen dieses Schema als dritte Jahresrechnung in ihren Jahresabschlüssen verwenden.

Mit Hilfe der „Statement of Cash-flows“ Rechnung gemäß SFAS 95 sollen, basierend auf dem Cash-flow des Berichtsjahres des Unternehmens, folgende Informationen für Anteilseigner, Kreditgeber und andere Interessenten zur Verfügung gestellt werden (vgl. FASB Statement No. 95 Z 5):

- (1) Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens, in Zukunft positive Netto Cash-flows zu erwirtschaften.
- (2) Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens, seine Verpflichtungen zu erfüllen, Dividenden zu zahlen und den externen Finanzierungsverpflichtungen nachzukommen.

(3) Einschätzung der Gründe für das Abweichen bzw. die Unterschiede zwischen dem Jahresüberschuß und dem Cash-flow.

(4) Einschätzung der Auswirkungen der Investitionen und Finanztransaktionen auf die finanzielle Lage des Unternehmens.

Sollte durch bestimmte Finanztransaktionen (non-cash Transaktionen) die Einschätzung des Cash-flow erschwert werden, ist es notwendig, diese durch eine Nebenrechnung aufzuhellen.

3.1.2. Erstellung des Cash-flow Statement und der daraus abgeleiteten Kennzahlen

Der ÖVFA-Cash-flow ist in der neuen Darstellungs- und Berechnungsform nicht mehr eine einzelne Kennzahl. Die ÖVFA hat den ÖVFA-Cash-flow als den operativen Cash-flow im Sinne einer Finanzflußrechnung gemäß FASB Nr. 95 bzw. IAS Nr. 7 nach der dort festgelegten Berechnungsmethode definiert, wobei Wahlrechte des IAS Nr. 7 nicht übernommen wurden. Dem Trend in den USA und vor allem dem Verbot des FASB Nr. 95 folgend, das die Berechnung eines operativen Cash-flow je Anteilswert untersagt (mangels Teilbarkeit auf jeden Aktionär), wird der ÖVFA-Cash-flow nur als Absolutzahl (Finanzierungskennzahl) berechnet. Der ÖVFA-Cash-flow kann damit als Ausgangspunkt für allfällige „free“ Cash-flow-Überlegungen der Anleger dienen.

Hierzu können die als weitere Kennzahlen zu berechnenden Bestandteile einer Kapitalflußrechnung auf Basis liquider Mittel in Form eines Cash-flow Statements - der Investitions-Cash-flow und der Finanzierungs-Cash-flow - entsprechende weitere Hilfestellung leisten.

Um dem Adressaten der ÖVFA-Ergebnisermittlung künftig weitergehende Überlegungen zu ermöglichen, wird dem Publikum seitens der ÖVFA neben dem ÖVFA-Cash-flow auch der Cash-flow aus Investitions- und jener aus Finanzierungsaktivitäten zur Verfügung gestellt.

Die ÖVFA hofft, damit auch internationalen Investmenthäusern, die ihre Anlageentscheidungen nach den neueren „free“ Cash-flow- bzw. wertorientierten Modellen treffen, Informationen zu bieten, die den Zugang zum österreichischen Kapitalmarkt erleichtern sollten.

Der gesamte Geldfluß bzw. Cash-flow des Unternehmens setzt sich in der neuen Darstellungsform aus drei Komponenten zusammen und zwar:

- dem operativen Cash-flow,
- dem Cash-flow aus Investitionstätigkeiten und
- dem Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten.

Der operative Teil des gesamten Cash-flow des Unternehmens entspricht dem schon bisher von der ÖVFA berechneten „ÖVFA-Cash-flow“.

Der operative Cash-flow kann auf direkte oder indirekte Art berechnet werden. Bei direkter Ermittlung wird der Überschuss der operativen Einzahlungen über die operativen Auszahlungen herangezogen. Bei der indirekten Ermittlung geht man vom Jahresüberschuss/-fehlbetrag aus und korrigiert diesen um jene unbaren Aufwendungen und Erträge, welche in die Gewinn- und Verlustrechnung eingeflossen sind. Dieses Ergebnis und die bilanziellen Veränderungen des Net-Working Capital (ohne liquide Mittel) im Betrachtungszeitraum liefern den operativen Zahlungsmittelüberschuss.

Eine Cash-flow-Rechnung bzw. Kapitalflußrechnung (auf Basis liquider Mittel), welche sich an den internationalen Cash-flow-Standards orientiert, sollte nach folgendem Grundschema aufgebaut sein:

+/-	Cash-flow aus dem operativen Bereich (Operating activities)
+/-	Cash-flow aus Investitionsaktivitäten (Investing activities)
+/-	Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten (Financing activities)
	- Veränderung (Zu- oder Abnahme) der liquiden Mittel
+/-	Wechselkursbedingte Wertänderungen der liquiden Mittel
+	Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahres
	- Endbestand der liquiden Mittel

Die Veränderung der liquiden Mittel kann nach dem oben angeführten Schema ermittelt und naturgemäß durch folgende Rechnung kontrolliert werden:

	Endbestand an liquiden Mitteln
-	Anfangsbestand an liquiden Mitteln
+/-	Wechselkursbedingte Wertänderungen der liquiden Mittel
	- Veränderung (Zu- oder Abnahme) der liquiden Mittel

Der Fonds der liquiden Mittel umfaßt in Österreich gem § 224 Abs 2 HGB:

- Kassenbestand,
- Schecks,
- Guthaben bei Banken (inkl. Guthaben bei der Postsparkasse und der Oesterreichischen Nationalbank).

Veranlagungen (Wertpapiere des Umlaufvermögens) können, soweit sie über eine kurzfristige Restlaufzeit (weniger als 3 Monate) verfügen, keinen Wertschwankungen unterliegen (d. h. keine Aktien) und für Finanzdispositionen gehalten werden, in den Fonds der liquiden Mittel einbezogen werden. Guthaben (Verrechnungen) im Rahmen eines Konzern-Clearing sind hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den liquiden Mitteln genau zu prüfen.

Durch die enge Definition der liquiden Mittel kann z. B. bei umfangreichen Veranlagungen im Finanzbereich (z. B. spekulative Aktienkäufe und -verkäufe) ein verzerrtes Bild der Liquiditätssituation des Unternehmens entstehen.

Durch folgende Ergänzungsrechnung kann der Verzerrungseffekt behoben werden:

Veränderung (Zu- oder Abnahme) der liquiden Mittel
+/- Veränderung der Veranlagungen, welche nicht im Fonds der liquiden Mittel enthalten sind (sonstige Finanzveranlagungen)
<hr/> - Veränderung der liquiden Mittel inkl. Finanzveranlagungen <hr/>

3.2. ÖVFA-Cash-flow für den Einzelabschluß

Die Berechnung des „operativen Cash-flow“ kann gemäß IAS No. 7 nach der „direkten“ Methode oder nach der „indirekten“ Methode erfolgen. Aus Gründen der Praktikabilität empfiehlt die ÖVFA die Anwendung der „indirekten“ Methode. Für die Berechnung nach der indirekten Methode kann in Österreich das folgende Schema verwendet werden:

Jahresüberschuß/-fehlbetrag
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen
- Zuschreibungen auf das Anlagevermögen
+ Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen
- Gewinne (+ Verluste) aus dem Verkauf von Anlagevermögen
- Auflösung nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
<hr/> = Cash-flow aus dem Ergebnis⁶ <hr/>
- Erhöhung (+ Senkung) von Vorräten inkl. geleisteter Anzahlungen, ARA
+ Erhöhung (- Senkung) von erhaltenen Anzahlungen, PRA
- Erhöhung (+ Senkung) von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (LL), Konzernforderungen LL und sonstigen Forderungen
+ Erhöhung (- Senkung) von Verbindlichkeiten LL, Schuldwechsel, Konzernver- bindlichkeiten LL und sonstigen Verbindlichkeiten
+ Erhöhung (- Senkung) kurzfristiger Rückstellungen
<hr/> = ÖVFA-Cash-flow (Cash-flow aus dem operativen Bereich) <hr/>

Die liquiditätswirksamen Veränderungen des Netto-Umlaufvermögens (ohne liquide Mittel) können nur aus den Bilanzzahlen des laufenden Jahres und den Vorjahreswerten (Differenzenrechnung) abgeleitet werden. Sollten die Vorjahreswerte ausnahmsweise nicht zur Verfügung stehen, kann die Zwischensumme *Cash-flow aus dem Ergebnis* ausnahmsweise als ÖVFA-Cash-flow betrachtet werden.

Im Sinne der internationalen Cash-flow-Standards und der Definition der anderen Finanzfluß-Kennzahlen der ÖVFA ist es zweckmäßig, den operativen ÖVFA-Cash-flow in eine Kapitalflußrechnung einzubauen (Statement of Cash-flows). Zu diesem Zweck werden noch folgende ergänzende Berechnungen erforderlich sein:

Cash-flow aus Investitionsaktivitäten

- Investitionen in das Anlagevermögen (Geldabfluß für Investitionen, einschließlich aktivierter Eigenleistungen)
- + Abgänge aus dem Anlagevermögen (Geldfluß aus dem Verkauf: Restbuchwerte + Gewinne (- Verluste) aus dem Abgang von Anlagevermögen)

= Cash-flow aus Investitionsaktivitäten

Der Cash-flow aus Investitionsaktivitäten wird i. d. R. negativ sein, da die Auszahlungen für Investitionen die Einzahlungen aus Verkäufen von Gegenständen des Anlagevermögens meist übersteigen.

Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten

- + Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen (inkl. Agio)
- + Einzahlungen aus Gesellschafterzuschüssen
- Ausschüttung an Gesellschafter (Gewinnausschüttung, Rückzahlung von Kapital, etc.)
- + Einzahlungen aus kurzfristigen Kreditaufnahmen
- + Einzahlungen aus Anleihen, Darlehen und langfristigen Kreditaufnahmen
- + Einzahlungen aus nichtrückzahlbaren Investitionszuschüssen
- Erhöhung (+ Senkung) Konzernforderungen (soweit nicht aus LL)
- Rückzahlung kurzfristiger Kredite
- Rückzahlung, Tilgung von Anleihen, Darlehen und langfristigen Krediten
- + Erhöhung (- Senkung) Konzernverbindlichkeiten (soweit nicht aus LL)

= Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten

Unternehmens-Cash-flow

- +/- Cash-flow aus dem operativen Bereich
- +/- Cash-flow aus Investitionsaktivitäten
- +/- Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten

= Zahlungswirksame Veränderung der liquiden Mittel

- +/- Wechselkursbedingte Wertänderungen der liquiden Mittel
- + Anfangsbestand der liquiden Mittel

= Endbestand der liquiden Mittel

Da die Cash-flow Statements-Rechnung eine in sich geschlossene Liquiditätsrechnung des Unternehmens darstellt, kann der operative ÖVFA-Cash-flow (entspricht dem „Operating cash flow“ gem FASB Statement SFAS No. 95 bzw. IAS No. 7) auch über den Weg der Kontrollrechnung mit relativ wenigen Rechenschritten durch „Rückrechnung“ ermittelt werden.

Dabei gilt:

- + Liquide Mittel am Ende der Periode
- Liquide Mittel zu Beginn der Periode
- +/- Wechselkursbedingte Wertänderungen der liquiden Mittel

= Veränderung der liquiden Mittel (Cash-flow) der Periode

Kontrollrechnung:

Veränderung der liquiden Mittel (Cash-flow) der Periode
+/- Cash-flow aus Investitionsaktivitäten (Investing activities)
+/- Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten (Financing activities)
= Cash-flow aus dem operativen Bereich (Operating activities)

Bei dieser Berechnungsform müssen die im Grundschemata aufgezeigten Rechenschritte mit umgekehrten Vorzeichen vorgenommen werden, da es sich um eine Rückrechnung von der Veränderung der liquiden Mittel zu den Ursachen dieser Veränderung handelt.

Es gilt:

Veränderung der liquiden Mittel (Cash-flow) der Periode
+ Auszahlungen im Finanzbereich der Periode
- Einzahlungen im Finanzbereich der Periode
= Netto-Geldfluß vor Finanzierung und Ausschüttung
+ Auszahlungen für Investitionen der Periode
- Einzahlungen aus dem Verkauf von Anlagevermögen der Periode
= Operativer Cash-flow der Periode (ÖVFA-Cash-flow)

Die hier aufgezeigte „retrograde“ Errechnung des operativen Cash-flow kann bei der Erstellung von Zwischenberichten (Halbjahresberichten) Verwendung finden, da bei dieser Form der Berechnung die Erstellung einer Zwischenbilanz nicht erforderlich ist.

3.3. ÖVFA-Cash-flow für den Konzernabschluß

Bei der Berechnung des ÖVFA-Konzern-Cash-flow muß die Formel für den Einzelabschluß geringfügig erweitert werden, da die aus dem Konzernabschluß ableitbare Cash-flow-Formel u. U. Sondereinflussfaktoren, welche aus Akquisitionen, Verkäufen von Tochterunternehmen oder der Veränderung des Konsolidierungskreises resultieren können, berücksichtigen muß.

Konzern-Cash-flow aus dem Operativen Bereich

- + Jahresüberschuß/-fehlbetrag (inkl. Gewinn-/Verlustanteile von Minderheitsgesellschaftern)
- + Abschreibungen auf das Anlagevermögen
- Zuschreibungen auf das Anlagevermögen
- + Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen
- Gewinne (+ Verluste) aus dem Verkauf von Anlagevermögen
- Auflösung nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse
- +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge

- Konzern-Cash-flow aus dem Ergebnis⁷

- Erhöhung (+ Senkung) von Vorräten inkl. geleisteter Anzahlungen, ARA
- + Erhöhung (- Senkung) von erhaltenen Anzahlungen, PRA
- Erhöhung (+ Senkung) von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (LL), Konzernforderungen LL und sonstigen Forderungen
- + Erhöhung (- Senkung) von Verbindlichkeiten LL, Schuldwechsel, Konzernverbindlichkeiten LL und sonstigen Verbindlichkeiten
- + Erhöhung (- Senkung) kurzfristiger Rückstellungen (inkl. Abgrenzungen für latente Steuern)
- Verminderung des passivischen Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung (soweit ertragswirksam aufgrund Verlustgebarung aufgelöst)
- +/- Konzernabschlußspezifische Korrekturen⁸

- ÖVFA-Konzern-Cash-flow (Konzern-Cash-flow aus dem operativen Bereich)

Konzern-Cash-flow aus Investitionsaktivitäten

- Investitionen in das Anlagevermögen (Geldabfluß für Investitionen)
- + Abgänge aus dem Anlagevermögen (Geldfluß aus dem Verkauf: Restbuchwerte + Gewinne (- Verluste) aus dem Abgang von Anlagevermögen)
- + Cash-flow aus dem Verkauf (- Cash-flow aus dem Kauf) von nicht konsolidierten Unternehmen, bzw. aus den Änderungen der Konsolidierungsmethoden (Konsolidierungskreis, Equity-Konsolidierung)

- Cash-flow aus Investitionsaktivitäten des Konzerns

Konzern-Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten

- + Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen (inkl. Agio)
- + Einzahlungen aus Gesellschafterzuschüssen
- Ausschüttung an Gesellschafter (Gewinnausschüttung, Rückzahlung von Kapital, etc.)
- Ausschüttung an Minderheitsgesellschafter
- + Einzahlungen aus kurzfristigen Kreditaufnahmen
- + Einzahlungen aus Anleihen, Darlehen und langfristigen Kreditaufnahmen
- + Einzahlungen aus nichtrückzahlbaren Investitionszuschüssen
- Erhöhung (+ Senkung) Konzernforderungen (soweit nicht aus LL)
- Rückzahlung kurzfristiger Kredite
- Rückzahlung, Tilgung von Anleihen, Darlehen und langfristigen Krediten
- + Erhöhung (- Senkung) Konzernverbindlichkeiten (soweit nicht aus LL)

- Cash-flow aus Finanzierungsaktivitäten des Konzerns

Konzern-Cash-flow

+/- Konzern-Cash-flow aus dem operativen Bereich

+/- Konzern-Cash-flow aus Investitionsaktivitäten

+/- Konzern-Cash-flow aus Finanzierungaktivitäten

- Veränderung der liquiden Mittel im Konzern

+/- Wechselkurs- und konsolidierungsbedingte Umrechnungsunterschiede
der liquiden Mittel im Konzern

+ Anfangsbestand der liquiden Mittel im Konzern

- Endbestand der liquiden Mittel im Konzern

Da auch die Konzern-Cash-flow-Rechnung eine in sich geschlossene Liquiditätsrechnung des Konzerns darstellt, kann der operative ÖVFA-Konzern-Cash-flow ebenfalls durch die im Einzelabschluß bereits erläuterte „Rückrechnung“ ermittelt werden.

⁶ Ausgangspunkt für die Berechnung der Cash Earnings (siehe Kapitel 2)

⁷ Ausgangspunkt für die Berechnung der Cash Earnings (siehe Kapitel 2)

⁸ Soweit diese aus Änderungen des Konsolidierungskreises erforderlich sind